

# **Satzung des Hospizvereins Iserlohn e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird beim Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Namen "Hospizverein Iserlohn e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist sowohl konfessionell als auch politisch unabhängig.
2. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich auch humanen und christlichen Werten verpflichtet. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrem Lebensende begleitende Hilfe und Trost erfahren. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, ambulanten und stationären Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospiz-Gedanke in die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Verein vernetzt sich in der Zusammenarbeit mit allen, die Menschen an ihrem Lebensende begleiten, z. B. Ärzten, Palliativmedizin, ambulanter Pflege, sozialen Diensten, Seelsorge, Krankenhäusern, stationären Hospizen, Altenheimen, Bestattungsinstituten etc..

3. Es sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer nach dem Standard der "Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz" auszubilden und in Zusammenarbeit mit bestehenden Diensten und Einrichtungen der Pflege zu fördern. Dies schließt auch die Förderung ergänzender Berufsausbildung ein.
4. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zwecke des Vereins.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhospiz in Olpe oder dessen Rechtsnachfolger. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere i. S. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand und Revisoren**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) einem/einer Vorsitzenden
  - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem/einer Schatzmeister/in
  - d) einem/einer Schriftführer/in
  - e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
  
2. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist. Im Bedarfsfall regelt eine Beitragsordnung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des "Hospizverein-Iserlohn" sowie die Gebühren und Umlagen. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
  - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter in jedem Fall einer der beiden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein an Stelle des/der Vorsitzenden nur bei dessen/deren Verhinderung.

## **§ 8 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes**

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Bildung von Ausschüssen, wobei ein Ausschuss, bestehend aus den in der Sterbebegleitung Tätigen, dauerhaft gebildet werden muss
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - f) Buchführung
  - g) Erstellung eines Jahresberichtes
  - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen

i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung und auch Vorstandssitzungen nicht als Präsenzversammlung, sondern virtuell bzw. in einer hybriden Form durchzuführen. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail maximal eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend dabei ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.  
An der Stelle der anwesenden oder erschienen Mitglieder treten die virtuell teilnehmenden Mitglieder. Bei Mitgliedern, die nicht über die Möglichkeit zur Teilnahme per Video-Konferenz verfügen, ist der Vorstand bei der Organisation einer geeigneten Alternative behilflich (bspw. Zusammenkunft der Betroffenen als Kleingruppe in Sinne eine "public viewing").
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand

- beschließt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest
- beschließt über Anträge, Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten, Vereinsauflösung

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Iserlohn, den 14.02.2023

Unterschriften:

Meinolf Remmert  
Protokollführer

Manfred Schoofs  
Vorsitzender